

**Zuständigkeitsordnung
für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und den Bürgermeister
der Gemeinde Mutterstadt
vom 01. April 2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 4 bis 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Mutterstadt die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung anderer Bestimmungen die Zuständigkeit des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters.

**§ 2
Zuständigkeit des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat beschließt gemäß § 32 Abs. 1 GemO über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, sofern er seine Zuständigkeit durch die Hauptsatzung und nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen hat.
- (2) Der Gemeinderat ist auch zuständig für
 1. die Ausschreibung von Wettbewerben,
 2. die Namensgebung für öffentliche und gemeindeeigene Gebäude, Plätze, Anlagen und Straßen,
 3. den Beitritt zu Verbänden, den Austritt und die Zustimmung zur Auflösung des Verbandes, wenn hierfür die Zustimmung des Verbandsmitglieds vorgesehen ist,
 4. die Begründung von Partnerschaften, Patenschaften und ähnlichen Beziehungen,
 5. die Entscheidung über (Bau-)Maßnahmen der Gemeinde im investiven Bereich ab einer Bausumme über 150.000,00 €,
 6. die Entgegennahme der Endabrechnung der Gesamtkosten von Baumaßnahmen mit einem endgültigen Kostenaufwand über 150.000,00 € nach deren Durchführung; dabei sind der Kostenvoranschlag, die Angebotssumme und der Rechnungsbetrag gegenüberzustellen,
 7. die Erhebung von Anliegerbeiträgen einschließlich der Festsetzung des Gemeindeanteils, die Bildung von Abrechnungsgebieten und über die Kostenspaltung,
 8. die Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde ab einer Wertgrenze über 150.000,00 €
 9. die Beschlussfassung über Förderrichtlinien,
 10. die Beschlussfassung über die zustimmungsbedürftigen Personalentscheidungen gemäß § 47 Abs. 2 GemO bei Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 12 und bei Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen.

§ 3 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat bestimmt zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in den einzelnen Ausschüssen.
- (2) Es werden folgende Ausschüsse des Gemeinderats gebildet:
 1. auf Grund des § 44 GemO:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Bauausschuss
 - d) Kulturausschuss
 - e) Sportausschuss
 - f) Sozialausschuss
 - g) Landwirtschafts- und Umweltausschuss
 2. auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften:
 - a) Schulträgerausschuss
 - b) Umlegungsausschuss.
- (3) Wenn der Gemeinderat weitere Ausschüsse bildet, hat er zugleich die Zuständigkeit des neu zu bildenden Ausschusses festzulegen.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses setzen sich nur aus Ratsmitgliedern zusammen. Die sonstigen Ausschüsse setzen sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein.

Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Schulträgerausschusses und des Umlegungsausschusses richten sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften; die Lehrervertreter im Schulträgerausschuss müssen keine Bürgerinnen und Bürger sein.

§ 4 Sonderausschüsse

Soweit aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen Ausschüsse zu bilden sind, können diesen Gemeindeangelegenheiten zur Vorberatung für den Gemeinderat übertragen werden. Eine entscheidende Beschlussfassung steht ihnen nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit zu.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeit
der Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Die Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit abschließend an Stelle des Gemeinderats oder bereiten Beschlüsse des Gemeinderats vor. Sie dürfen Lieferungs- und Leistungsaufträge nur vergeben, wenn die Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder der Haushaltsplan dazu ermächtigt, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren einzugehen.
- (2) Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn sie formell in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen.
- (3) Der/die Vorsitzende oder ein Drittel der festgesetzten Zahl der Ausschussmitglieder können vor der Beschlussfassung verlangen, dass eine in die Zuständigkeit der Ausschüsse fallende Angelegenheit dem Gemeinderat vorgelegt wird.

§ 6
Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Art, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Er entscheidet abschließend über:
 1. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €,
 2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben ab einem Betrag über 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 75.000,00 €,
 3. die Verfügung über Gemeindevermögen (Erwerb, Veräußerung, Tausch, Verpachtung) sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde ab einer Wertgrenze über 20.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 € sowie über die Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht,
 4. Ausübung des Vorkaufsrechts ab einer Wertgrenze über 20.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 €,
 5. die Gewährung einmaliger Zuschüsse/Zuwendungen bis 75.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist,
 6. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde sowie die Entscheidungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 7. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über Gemeindevermögen im Wert über 20.000,00 € bis 150.000,00 €,
 8. die Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Beschaffungen über 20.000,00 € bis 150.000,00 €, soweit kein anderer Fachausschuss zuständig ist,

9. die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und ähnlichen Pauschalentschädigungen an Bedienstete der Gemeindeverwaltung mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung an den Bürgermeister und die Beigeordneten,
 10. die Einleitung und Führung von Gerichtsverfahren sowie den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert/Wert des Zugeständnisses über 20.000,00 € bis 150.000,00 €,
 11. den Zeitpunkt und die Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
 12. die zustimmungsbedürftigen Personalentscheidungen gemäß § 47 Abs. 2 GemO bei Beamten des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 11 und bei Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen,
 13. die Entscheidung über die Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen (Geschenken), Sponsorenleistungen und ähnliche Zuwendungen ohne Wertgrenzenbeschränkung sowie die Annahme von Geld- und Sachspenden, Schenkungen (Geschenken), Sponsorenleistungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und Annahme von Kleinbeträgen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall erfolgt mindestens einmal jährlich durch Beschluss,
 14. alle sonstigen Angelegenheiten, die grundsätzlicher Natur sind, soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Gemeinderat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind.
- (3) Die Personalentscheidungen des Bürgermeisters, die nicht der Zustimmung des Gemeinderats und des Haupt- und Finanzausschusses bedürfen, sind dem Haupt- und Finanzausschuss jeweils bekannt zu geben.
Der Haupt- und Finanzausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne der §§ 74 Abs. 5 und 75 Abs.1 Satz 1 LPersVG.
- (4) Wenn keine Sitzung des Fachausschusses möglich oder zweckmäßig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Ausschusses beraten und beschließen.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss erfüllt seine Aufgaben gemäß der Gemeindeordnung; dazu gehört die Prüfung der Jahresrechnung und der Vorschlag an den Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

§ 8 Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Bauverwaltung, soweit hierfür nicht der Landwirtschafts- und Umweltausschuss zuständig ist.

Er ist außerdem zuständig für die Vorberatung von Vorhaben der Ortsplanung und Ortsentwicklung. Er ist darüber hinaus bei allen die Ortsplanung und Ortsentwicklung betreffenden bedeutsamen Vorhaben Dritter zu hören.

- (2) Dem Bauausschuss obliegt die abschließende Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sich beim Vollzug des Baugesetzbuches, der Landesbauordnung, der Baunutzungsverordnung, der Bauleitpläne und der Planungen des besonderen Städterechts (Sanierungs-, Entwicklungs- und Erhaltungsplanungen) der Gemeinde Mutterstadt ergeben.
- (3) Er entscheidet abschließend über:
1. die Art der Ausschreibung nach der VOB und VOL bei Lieferungs- und Leistungsaufträgen über 150.000,00 €, sofern nicht öffentlich auszuschreiben ist,
 2. die Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Beschaffungen über 20.000,00 € bis 150.000,00 €, soweit sie Baumaßnahmen aus dem Bereich der Bauverwaltung und der Ortsplanung und Ortsentwicklung betreffen; dazu gehört auch die Beauftragung von Architekten, Fachingenieuren und Statikern,
 3. die (Bau-)Maßnahmen der Gemeinde bis zu einer Bausumme von 150.000,00 €,
 4. die Durchführung von Planungswettbewerben, mit Ausnahme der Grundsatzbeschlüsse,
 5. die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,
 6. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,
 7. die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB,
 8. die Gewährung von Zuschüssen über 10.000,00 € für Maßnahmen zur Erhaltung der ortstypischen Bebauung und Bauweise im Rahmen der Haushaltsplanansätze und der vom Gemeinderat dazu erlassenen Richtlinien.
- (4) Dem Bauausschuss obliegt die abschließende Beratung und Beschlussfassung für folgende Schritte im Bauleitplanverfahren:
1. Annahme des Entwurfs mit textlichen Festsetzungen und Begründung,
 2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange,
 3. Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung.
- (5) Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Endabrechnung der Gesamtkosten von Hoch- und Tiefbauvorhaben mit einem endgültigen Kostenaufwand über 75.000,00 € bis 150.000,00 € nach deren Durchführung; dabei sind der Kostenvoranschlag, die Angebotssumme und der Rechnungsbetrag gegenüberzustellen.

§ 9 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der kulturellen Angelegenheiten.
- (2) Der Kulturausschuss ist zuständiger Fachausschuss für das Programm und die Veranstaltungskonzeption des Palatinum und für die Vorberatung des Wirtschaftsplanes für das Palatinum. Er entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes abschließend
1. über Verträge und Aufträge über 20.000,00 € im Einzelfall im Veranstaltungs- und Programmbereich des Palatinum,

2. über Auftragsvergaben und Beschaffungen über 20.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall für das Palatinum im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (3) Er entscheidet im Rahmen der Haushaltsplanansätze und der vom Gemeinderat dazu erlassenen Richtlinien abschließend über die Gewährung von einmaligen Zuschüssen im kulturellen und kirchlichen Bereich über 10.000,00 € bis 20.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Über die Gewährung laufender Zuschüsse entsprechend den Richtlinien ist dem Ausschuss einmal jährlich zu berichten.
- (5) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltsplan-/Wirtschaftsplanansätze über die Grundsätze der gemeindlichen Kulturarbeit. Er entscheidet über den An- und Verkauf von Kunstgegenständen über 5.000,00 € im Einzelfall.
- (6) Der Ausschuss wirkt bei den Entscheidungen über die Kunst am Bau und bei der künstlerischen Gestaltung von öffentlichen und gemeindeeigenen Gebäuden, Plätzen und Anlagen mit und gibt eine Empfehlung für die Namensgebung von öffentlichen und gemeindeeigenen Gebäuden, Plätzen, Anlagen und Straßen ab.

§ 10 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Sports.
- (2) Er entscheidet im Rahmen der Haushaltsplanansätze und der vom Gemeinderat dazu erlassenen Richtlinien abschließend über die Gewährung von einmaligen Zuschüssen im sportlichen Bereich über 10.000,00 € bis 20.000,00 € im Einzelfall.
- (3) Über die Gewährung laufender Zuschüsse entsprechend den Richtlinien ist dem Ausschuss einmal jährlich zu berichten.
- (4) Er entscheidet über die Festsetzung von Mieten und Pachten für die Benutzung gemeindeeigener Sportanlagen.
- (5) Er berät, gemeinsam mit dem Bauausschuss, über
 1. den Neubau von Sportanlagen,
 2. Maßnahmen zur Instandsetzung und den Ausbau von Sportanlagen.

§ 11 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten im sozialen Bereich; insbesondere für die Kindertagesstätten, die Jugendhilfe und die Seniorenarbeit. Er befasst sich anregend und fördernd mit den in der Gemeinde anstehenden sozialen Fragen.

Er ist zuständig für Entscheidungen, die den Betrieb und das Programm des Jugendtreffs und den Betrieb der Seniorentagesstätte betreffen.

- (2) Er entscheidet im Rahmen der Haushaltsplanansätze und der vom Gemeinderat dazu erlassenen Richtlinien abschließend über die Gewährung von einmaligen Zuschüssen im sozialen Bereich über 10.000,00 € bis 20.000,00 € im Einzelfall.

- (3) Über die Gewährung laufender Zuschüsse entsprechend den Richtlinien ist dem Ausschuss einmal jährlich zu berichten.

§ 12

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

- (1) Der Landwirtschafts- und Umweltausschuss ist zuständig für
1. die Vorberatung von Angelegenheiten der Landwirtschaft. Er ist vor der Festsetzung der Beiträge und Umlagen für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu hören,
 2. die Beratung aller örtlichen umweltrelevanten Fragen; insbesondere für Vorhaben, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder ihnen ausgesetzt sind,
 3. Angelegenheiten der Forstwirtschaft, für das Friedhofs- und Bestattungswesen, für alle Umweltfragen, für die Orts- und Landschaftspflege (Begrünung, Bepflanzung, Freizeitanlagen) und für Fragen des Naturschutzes.

Ist ein Fachausschuss oder der Gemeinderat abschließend für Entscheidungen zuständig, die im Ausschuss gemäß Abs. 1 beraten werden, ist das Einvernehmen mit diesem Entscheidungsgremium herzustellen.

- (2) Er ist bei der Vorberatung von Vorhaben der Ortsplanung und Ortsentwicklung zu hören (z.B. Bauleitpläne, Landschaftsplanung, Sanierungsgebiete), ebenso bei bedeutsamen gemeindeeigenen und privaten Bauvorhaben.
- (3) Er entscheidet im Rahmen der Haushaltsplanansätze abschließend über die Vergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen über 20.000,00 € bis 50.000,00 € soweit sie Maßnahmen betreffen, für die der Ausschuss zuständig ist.

§ 13

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung (Zuständigkeit) in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 2. die Verfügung über Gemeindevermögen durch Erwerb, Veräußerung, Tausch, Verpachtung sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €,
 3. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €,
 4. die Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Beschaffungen bis 20.000,00 €,
 5. die Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht, die Übertragung von Erbbaurechten oder Anteilen von Erbbaurechten bei einem Grundstückswert bis jeweils 20.000,00 €,
 6. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über Gemeindevermögen im Wert bis 20.000,00 €,

7. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde und die Entscheidungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens bis 20.000,00 € sowie die Stundung und die befristete Niederschlagung (vorläufiger Verzicht auf die Beitreibung),
 8. die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung von Bescheiden,
 9. die verkehrsübliche Aufhebung von Rechten an einem Grundstück (Löschung, Rangänderungen, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderung von Pfandrechten u. dgl.); verkehrsüblich sind nicht Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Tragweite,
 10. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 11. die Einleitung und Führung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert/Wert des Zugeständnisses bis 20.000,00 €,
 12. die Entscheidung über die Art der Ausschreibung nach der VOB und VOL bei Lieferungs- und Leistungsaufträgen bis 150.000,00 € sofern nicht öffentlich auszuschreiben ist,
 13. die Gewährung einmaliger Zuschüsse/Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanansätze und der vom Gemeinderat dazu erlassenen Richtlinien bis 10.000,00 €,
 14. die Gewährung laufender Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsplanansätze und der vom Gemeinderat dazu erlassenen Richtlinien,
 15. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung und der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses. Über die erfolgte Kreditaufnahme ist der Haupt- und Finanzausschuss zu informieren.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 GemO (gesetzliche Zuständigkeit) bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, jede Angelegenheit, für die er oder ein Ausschuss zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem sachlich zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall jederzeit Aufgaben, deren Erledigung dem Bürgermeister zugewiesen ist, wieder an sich ziehen, wenn nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters durch Gesetz bestimmt ist.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Zuständigkeitsordnung tritt am 01. April 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 07. September 2004 außer Kraft.

Mutterstadt, 11. Mai 2023
Gemeindeverwaltung:
H.-D. Schneider
Bürgermeister